



Taubstummengasse 7-9, A-1040 Wien
Tel +43/1/310 88 80 -0, Fax +43/1/310 88 80 -36
Kto.Nr. 025-68004, BLZ 20111, UID: ATU55795606

An das
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
per e-Mail an:
daniela.rivin@bmwf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 27. Februar 2012

GZ: BMWF-52.250/0195-I/6/2011

Stellungnahme der Österreichischen HochschülerInnenschaft zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetzes 2002 geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Grundsätzlich ist die ÖH sehr erfreut darüber, dass hinsichtlich der Inskriptionsfristen und der Zulassung zum Studium eine gemeinsame Lösung unter Einbeziehung von VertreterInnen aller Betroffenen gefunden werden konnte. Da der vorliegende Entwurf einer Änderung des Universitätsgesetzes 2002 das Ergebnis der Verhandlungen von BMWF, Universitätenkonferenz und Österreichischer HochschülerInnenschaft aber noch nicht zur Gänze widerspiegelt, möchten wir zu den Änderungen im Detail wie folgt Stellung nehmen:

Ad. § 16 Abs. 5, § 37 Abs. 3, § 39 Abs. 5 und § 40 Abs. 2

Die ÖH Bundesvertretung begrüßt die Klarstellung des Universitätsgesetz 2002 bezüglich des in die Wissensbilanz integrierten Leistungsberichts.

Ad§ 60 Abs. 1b

Die ÖH Bundesvertretung ist erfreut über die ersatzlose Abschaffung der verpflichtenden Voranmeldung.

Ad. § 61 Abs. 1

Aus unserer Sicht sollte hier auch die dahinterstehende Idee der Vorziehung der Zulassungsfrist – die bessere Planbarkeit hinsichtlich der AnfängerInnenzahlen um den StudienanfängerInnen optimale Studienbedingungen bieten zu können – Erwähnung finden. Die Verlängerung der Mindestdauer der Frist für die erstmalige Zulassung ist jedenfalls zu begrüßen, allerdings ist es für die ÖH enttäuschend, dass der Entwurf, im Gegensatz zum Verhandlungsergebnis, keine bundesweit einheitliche Inskriptionsfrist vorsieht. Eine gesetzliche Regelung des Beginns der Frist wäre für StudieninteressentInnen wesentlich übersichtlicher und würde die Kommunikation an potentielle StudienwerberInnen wesentlich erleichtern.

Während die in den Verhandlungen vereinbarte Änderung hinsichtlich der Zulassung zum Doktoratsstudium, die zukünftig jederzeit möglich sein wird, ihren Weg in den Entwurf



Taubstummengasse 7-9, A-1040 Wien
 Tel +43/1/310 88 80 -0, Fax +43/1/310 88 80 -36
 Kto.Nr. 025-68004, BLZ 20111, UID: ATU55795606

gefunden hat, fehlt eine Regelung bezüglich der Übereinkunft zur Zulassung zum Masterstudium. Sie soll den Universitäten die Möglichkeit einräumen, die Masterinskription in den Satzungen analog zur oben angeführten Doktoratsinskription zu regeln. Eine dementsprechende Regelung würde viele Probleme, wie fristenbedingte Stehsemester und Zuspitzungen der Bachelor-Abschlüsse um die Inskriptionsfrist, lösen.

Wir schlagen hierfür vor, folgenden Satz in den Absatz einzufügen:

„In der Satzung können abweichende Regelungen festgelegt werden, die die Zulassung zu Masterstudien auch außerhalb der allgemeinen und besonderen Zulassungsfrist vorsehen.“

Ad. § 61 Abs. 2

Die ÖH Bundesvertretung begrüßt die Beibehaltung der bisherigen Fristen für die Meldung der Fortsetzung des Studiums. Wir sind erfreut über die Ausgestaltung der Formulierung der Ausnahmefälle für die Erstzulassung außerhalb der Frist, die sich nach dem Ergebnis der Verhandlungen im vergangenen Herbst richtet und in Absprache mit uns vorgenommen wurde und möchten wie folgt zu den einzelnen Punkten Stellung nehmen:

Z 1: es ist aus Sicht der ÖH Bundesvertretung unerlässlich, dass Studierenden die eine Zulassungs- oder Aufnahmeprüfung nicht bestehen und das Ergebnis erst nach Ende der allgemeinen Zulassungsfrist erfahren, trotzdem die Möglichkeit der Inskription eines anderen Studiums geboten wird.

Z 5: durch eine Berufstätigkeit bzw. ein Praktikum im In- und Ausland ist es studieninteressierten Personen unter Umständen nicht möglich, während der allgemeinen Zulassungsfrist persönlich an der gewählten Universität zu erscheinen, um einen Antrag auf Zulassung zu stellen. Berufstätigkeit im In- oder Ausland kann so sehr an den Berufsort binden, dass keine Möglichkeit bestehen bleibt einen persönlichen Antrag auf Zulassung zu stellen. Dieser Ausnahmestand ist daher unerlässlich, um berufstätigen Menschen ein Studium ihrer Wahl zu ermöglichen.

Ergänzendes:

Dass die Novelle, anders als mit der Uniko verhandelt, nicht die Abschaffung der gesetzlichen Grundlage für die verpflichtende Studienberatung vorsieht, enttäuscht die ÖH. Wir sind weiterhin der Meinung, dass ein Ausbau der Beratungsangebote, bei gleichzeitiger Freiwilligkeit der Inanspruchnahme, eine wesentlich sinnvollere Variante darstellt. Gleichzeitig appellieren wir an die Bundesregierung den weiteren Ausbau der Studien- und MaturantInnenberatung auf ganz Österreich zu finanzieren.

Mit freundlichen Grüßen


 Janine Wulz
 Vorsitzende 2


 Kilian Stark
 Referent für Bildungspolitik